BStU
000237

weisgründen über ein aufzuklärendes Geschehen und seine Zusammenhänge zu sein. In Anbetracht dessen gibt es keinerlei Einschränkungen des Wertes der Verdächtigenaussage im Beweisführungsprozeß in der Untersuchungsarbeit des MfS. Solche Einschränkungen resultieren aber aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung im Strafverfahren (vgl. Abschnitt 2.2.4.) und betreffen die Verwertbarkeit der Verdächtigenaussage als Beweismittel im Strafverfahren. Der 1. Strafsenat des Obersten Gerichts hat sich bei einer Konsultation zu dieser Frage auf den Standpunkt gestellt, daß die Verdächtigenaussage als Beweismittel im Strafverfahren nur begrenzt verwertbar sei. Sie ist zwar - das ergibt sich aus ihrem Charakter als Prüfungshandlung - als Protokoll über die Verdächtigenbefragung, also als "Aufzeichnung" im Sinne von § 49 (2) StPO für die Begründung des Verdachts der Straftat bzw. für den Nachweis dringender Verdachtsgründe geeignet, jedoch für die gerichtliche Beweisführung nur hilfsweise und zusammen mit anderen Beweismitteln verwendbar.

Dieser Standpunkt des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts resultiert aus der qualitativ unterschiedlichen Rechtsstellung des Verdächtigen und des Beschuldigten. Der Verdächtige macht seine Aussagen in der Befragung oftmals in Unkenntnise der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und des staatlichen Verfolgungsinteresses wegen einer möglicherweise begangenen Straftat, während dem Beschuldigten vor Beginn der Vernehmung der staatliche Schuldvorwurf mitzuteilen ist, er also seine Aussagen im Bewußtsein des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens und der erhobenen Beschuldigung tätigt. Dadurch ist tatsächlich ein rechtlich unterschiedlicher Beweiswert von Verdächtigen- und Beschuldigtenaussagen gegeben. Dieser Unterschied existiert objektiv, und in der Tat werden im Einzelfall auftretende Konkurrenzprobleme der Verwertbarkeit von Verdächtigenaussage und Beschuldigtenaussage der gleichen Person regelmäßig zugunsten der Beschuldigtenaussage entschieden werden müssen, wenn sie durch die unterschiedliche